

satz des Täters die Kenntnis umfassen, daß die Vergewaltigte noch nicht 16 Jahre ist.

b) durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung des Opfers **fahrlässig** verursacht wird (**Ziff. 2**). Die schwere Körperverletzung erfordert in objektiver Hinsicht eine im § 116 Abs. 1 beschriebene Gesundheitsschädigung. Ein schwerer Fall ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter durch die Vergewaltigung oder deren Versuch **vorsätzlich** eine schwere Körperverletzung verursacht hat (vgl. OGNJ 1969/22, S. 712 ff.).

c) der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen bestraft wurde (**Ziff. 3**).

Eine mehrfache Begehung liegt vor, wenn der Täter mindestens zwei selbständige Straftaten nach den §§ 121, 122 begangen hat und die letzte Tat eine Vergewaltigung ist. Die mehreren selbständigen Straftaten können sich gegen verschiedene, aber auch gegen das gleiche Opfer richten. Wurden an mehreren Frauen gewaltsame sexuelle Handlungen nach den §§ 121, \*122 verübt, dann liegt immer eine mehrfach begangene Straftat vor. Dies ist auch bei der Schädigung einer Frau der Fall, wenn die einzelnen gewaltsamen sexuellen Handlungen durch ihren zeitlichen Abstand eine selbständige Bedeutung haben. Absatz 2 Ziff. 3 wird jedoch nicht angewandt, wenn nach dem gesamten Tathergang das Handeln gegen eine Frau ein einheitliches Tatgeschehen ist.

Eine mehrfache Begehung gemäß § 121 Abs. 2 Ziff. 3 schließt auch den Versuch dieser Straftaten ein (vgl. OGNJ 1972/11, S. 324 ff.). Erstreckt sich der Versuch der Vergewaltigung über längere Zeit am gleichen Ort und gegen das gleiche Opfer, liegt nur eine Handlung vor (vgl. OGNJ 1969/10, S. 315).

Die Vor tat, wegen der der Täter bereits bestraft ist, muß eine gewaltsam vorgenommene sexuelle Handlung im Sinne der §§ 121, 122 sein. Ist der Täter wegen Verbrechens vorbestraft, ist § 44 Abs. 2 zu prüfen.

**10. Ein besonders schwerer Fall (Abs. 3)** liegt vor, wenn durch die Vergewaltigung der Tod des Opfers fahrlässig verursacht wurde.

**11. Der Versuch (Abs. 4)** beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit (vgl. OGNJ 1973/7, S. 206).

Ein freiwilliger und endgültiger **Rücktritt** vom Versuch liegt vor, wenn der Täter das von ihm erstrebte Ziel aufgibt, obgleich er der Auffassung ist, die Tat noch vollenden zu können, dies jedoch nicht mehr will. Es ist dabei unbeachtlich, aus welchen Motiven der Täter die Tat nicht vollendet (vgl. OGNJ 1972/3, S. 82, BG Leipzig, NJ 1972/1, S. 22).

Bluten, Einnässen des Opfers u. a. sind äußere Umstände, bei denen die Freiwilligkeit eines Rücktritts nicht generell auszuschließen ist. Es kann sein, daß der Täter infolge solcher Umstände das Opfer bemitleidet und deshalb sein Vorhaben freiwillig aufgibt. Derartige Umstände können aber ähnlich wie bei Erschöpfung oder Trunkenheit des Täters diesen infolge Potenzverlust außerstandesetzen, die Tat zu vollenden. Er will das Opfer zwar noch vergewaltigen, ist dazu aber objektiv nicht mehr in der Lage. Hier liegt kein freiwilliger Rücktritt vom Versuch vor (vgl. NJ 1972/22, S. 663).

Hat der Täter gegenüber einem Opfer freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand genommen, muß geprüft werden, ob er vor dem freiwilligen und endgültigen Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung im ersten